

VON DER NEUEN VERGABEKULTUR ZUR «FAIRGABE»

Den Spielraum des revidierten Vergaberechts nachhaltig nutzen

Zertifikatsarbeit von Nathalie Clausen

März 2020

Universität Bern, Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung (CAS NE)

Konsumentinnen und Konsumenten können durch bewusstes und verantwortungsvolles Kaufverhalten Einfluss auf den Markt nehmen und zugleich einen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals leisten. Dies gilt erst recht für die öffentliche Hand mit ihrem beträchtlichen Einkaufsvolumen.

Die im Jahr 2019 revidierten und harmonisierten Beschaffungserlasse von Bund und Kantonen werden voraussichtlich 2021 in Kraft treten. Hinsichtlich der Umsetzung des neuen Rechts gaben die Debatten im eidgenössischen Parlament eindeutige Signale in Richtung eines „Paradigmenwechsels“ hin zu mehr Qualitätswettbewerb und Nachhaltigkeit. Künftig haben sich öffentliche Auftraggeber nicht nur am Prinzip der wirtschaftlichen, sondern auch der nachhaltigen Beschaffung zu orientieren. Entsprechend lässt das revidierte Beschaffungsrecht ausreichend Spielraum, um Waren, Dienst- und Bauleistungen ökologisch und sozial nachhaltig zu beschaffen. Zurzeit werden auf Bundesebene unter Einbezug der Kantone die Vorbereitungen für die Ausgestaltung der mit dem Paradigmenwechsel einhergehenden neuen – oder treffender: nachhaltigen – Vergabekultur getroffen.

Angesichts dieser Prämisse sich die Frage, ob bei öffentlichen Aufträgen darauf Wert gelegt werden kann oder sogar soll, von den Anbietern und Subunternehmen zu verlangen, dass Arbeiterinnen und Arbeiter einen existenzsichernden Lohn erhalten – insbesondere, wenn die Produktion in sog. Billiglohnländern erfolgt. Exemplarisch wird dabei auf die Beschaffung von Textilien Bezug genommen, bei deren Herstellung es bekanntermassen nicht selten zu Missständen kommt.

Es ist ein Menschenrecht, für seine Arbeit ein angemessenes Entgelt zu erhalten, das ein würdiges Dasein ermöglicht. Allerdings besteht kein Zweifel, dass dieses Recht noch nicht in allen Teilen der Erde verwirklicht worden. Eine allgemeingültige und weltweit anerkannte Definition von Existenzlöhnen fehlt, doch gibt es diesbezüglich bereits diverse branchen- und länderspezifische Empfehlungen und Kalkulationshilfen. Das Recht auf einen existenzsichernden Lohn stellt in erster Linie ein ethisches Gebot dar, dessen Realisierung mehrerer Instrumente bedarf. Eines davon kann das öffentliche Beschaffungsrecht sein.

Das revidierte Vergaberecht enthält zwar keine gesetzliche Pflicht zur Förderung von Existenzlöhnen, bietet aber den dafür erforderlichen Spielraum. Es findet sich auch eine Reihe von Argumenten, die es Vergabestellen nahelegen, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermehrt auch an diejenigen in der Lieferkette zu denken, deren Arbeitsumfeld optimierungsbedürftig ist und die für ihre Tätigkeit nur einen geringen Lohn erhalten. So lassen sich dadurch beispielsweise Reputationsrisiken mindern und der Bund kann seiner Vorbildrolle als Konsument noch besser gerecht werden.